

Hortordnung der Gemeinde Mieders

nach §23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders hat in seiner Sitzung vom 12.09.2024 folgende Hortordnung beschlossen:

I. Geltungsbereich

Die gegenständliche Ordnung gilt für den von der Gemeinde Mieders betriebenen Kinderhort.

II. Begriffsbestimmungen

Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden. Aufgabe des Hortes ist es, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern, die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Hortjahr ist der Zeitraum des gesetzlichen Unterrichtsjahres. Ausgenommen sind die schulfreien Tage im Sinne des § 110 Abs. 2, 3 und 8 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Definition des Allerseelentages, der Semesterferien, der Osterferien, des Pfingstdienstags und der Hauptferien ergibt sich aus der Bestimmung des § 110 Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991.

III. Allgemeine Bestimmungen zur Aufnahme in den Hort

Die Aufnahme in den Hort bedarf der schriftlichen Anmeldung des Kindes durch die Eltern.

In die Kinderbetreuungseinrichtung werden Kinder ab dem Beginn ihrer Schulpflicht bis zum Ende ihrer Volksschulzeit aufgenommen.

Die Anmeldung für den Besuch des Hortes hat durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu dem von der Leitung des Hortes festgelegten Einschreibtermin zu erfolgen. Bei Wunsch auf halbtägiger oder ganztägiger Betreuung ist eine Arbeitsbestätigung beider Elternteile zu den jeweils gewünschten Zeiten vorzulegen.

Der Erhalter hat den Versorgungsauftrag für Kinder mit berufstätigen Eltern (unter Vorlage der Arbeitsbestätigungen beider Eltern) zu gewährleisten.

Können nicht alle für den Hort angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach gemäß § 22 Abs.5 des TKBBG aufzunehmen:

- Besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders
- Kinder, die den Hort bereits besuchen.
- Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders
- Kinder, deren Eltern berufstätig sind.
- Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden.
- Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.
- Kinder, deren Geschwisterkind den Hort bereits besucht.

➤ Anmerkung: ausgenommen Horteinrichtung

Alle Kinder werden zu Beginn des Hortjahres einer Stammgruppe zugeteilt. Diese Einteilung erfolgt durch die Leitung des Kinderhortes. Geschwisterkinder werden unterschiedlichen Gruppen zugewiesen, außer die Eltern äußern bei der Horteinschreibung ausdrücklich den Wunsch, die Kinder in dieselbe Gruppe zu geben oder die Leitung entscheidet in begründeten Fällen den Besuch der gleichen Gruppe.. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist in begründbaren Ausnahmefällen oder im darauffolgenden Hortjahr möglich.

Der Einstieg unter dem Schuljahr erfolgt nur in Absprache mit den Eltern, der Schülerhortleitung und des Trägers. Das Wohl des Kindes soll dabei im Vordergrund stehen. Aufgenommen werden kann nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vorhandenen Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den Räumlichkeiten des Hortes möglich ist.

IV. Aufnahmeregelung von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde

Kinder, welche nicht in der Gemeinde Mieders ihren Hauptwohnsitz haben, können unter folgenden Bedingungen im Hort der Gemeinde Mieders aufgenommen werden:

- wenn ein freier Hortplatz vorhanden ist und beide Eltern nachweislich berufstätig sind

V. Öffnungs- und Abholzeiten

Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	11.45 – 17.00 Uhr
	Freitag	11.45 – 14.00 Uhr
Ferienzeiten:	Montag bis Donnerstag	07.00 – 17.00 Uhr
	Freitag	07.00 – 14.00 Uhr

VI. Übergabe und Abholung des Kindes

Die Kinder haben die Einrichtung selbständig nach dem Schulunterricht aufzusuchen.

Im Rahmen der Ferienbetreuung müssen die Kinder den Hort selbstständig zwischen 07.00 und 09.00 Uhr aufsuchen.

Mit der Übernahme der Kinder beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

Während des Hortjahres dauert die Hortbetreuung bei halbtägiger Betreuung bis 15.00 Uhr und bei ganztägiger Betreuung bis 17.00 Uhr. Eine Abholung vor Ende der offiziellen Betreuungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss der Leitung rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Außerhalb des Hortjahres dauert die Hortbetreuung bis zu dem Zeitpunkt, der im entsprechenden Anmeldeformular von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angegeben worden ist.

Je nach Angabe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in der mit dem Erhalter abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung werden die Kinder nach Ende der Betreuung entweder von einer dazu befugten Person abgeholt, fahren die Kinder mit dem Bus oder gehen zu Fuß selbstständig nach Hause. Nach dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung endet die Aufsichtspflicht des Hortpersonals.

Ein etwaiger Besuch einer Nachmittagsveranstaltung während der Betreuungszeit muss der Leitung bekannt gegeben werden. Bei Besuch dieser Veranstaltung übernimmt die Leitung und das pädagogische Personal keine Verantwortung. Die Aufsichtspflicht endet bei Verlassen des Hortes in die Nachmittagsveranstaltung und beginnt erst wieder bei Eintreffen des Kindes in den Hort nach Beendigung der Nachmittagsveranstaltung.

Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu hinterlegen.

Die jeweilige Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung wird Kinder, welche von Personen die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

VII. Schließzeiten, Ferienbetreuung

Schließ- und Ferienzeiten sowie die Anmeldezeiträume für die Ferienbetreuung werden jährlich beim Elternabend bekannt gegeben und sind jederzeit auf der Homepage abrufbar.

Vorrangig für Kinder mit berufstätigen Eltern wird in den Herbst-, Semester-, Oster- und Sommerferien eine Ferienbetreuung angeboten. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt über das von der Gemeinde Mieders zur Verfügung gestellten Anmeldeportal zu den vorher definierten Anmeldezeiträumen. Eine Nachmeldung ist nicht möglich - wird die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung nicht eingehalten, so besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Jede Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung.

Bei Bedarf werden Kinder des Hortes in der Ferienbetreuung im Kindergarten der Gemeinde Mieders während der üblichen Ferienöffnungszeiten mitbetreut.

VIII. Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung

Der Mittagstisch findet täglich für alle angemeldete Kinder statt. Eine Anmeldung zum Mittagessen ist immer für den gesamten Monat gültig. Eine Betreuung im Hort ohne Anmeldung zum Mittagessen ist nicht möglich.

Krankheitsbedingte Abmeldungen des Essens sind täglich bis 08.00 Uhr über das Portal <https://kinderbetreuung-mieders.kita.tirol/> von den Eltern selbst durchzuführen.

Bei Urlaub oder anderer Verhinderung kann jede Woche bis zum Mittwoch 10:00 Uhr das Mittagessen für die Folgewoche abbestellt werden.

Tarifänderungen sind jeweils bis zum 20. des laufenden Monats für das Folgemonat möglich.

Aus hygienischen Gründen ist es nicht möglich das Essen in der Einrichtung abzuholen und mit nach Hause zu nehmen.

IX. Betreuungsentgelt

Mittagstisch und Hortbetreuung sind für Kinder aller Altersklassen kostenpflichtig. Die Kosten sind der Tarifübersicht zu entnehmen.

Das Betreuungsentgelt wird stets für den vollen Monat entrichtet, unabhängig davon, ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht. Bei mehrmaliger zu später Abholung im laufenden Betreuungsjahr wird automatisch eine Pauschale von 10€ pro angefangener 15 Minuten pro Kind verrechnet.

Die Sommerbetreuung ist für Kinder aller Altersklassen kostenpflichtig. Die Kosten werden je nach Anmeldung laut Tarifübersicht im Vorhinein verrechnet.

X. Austritt und Änderung Betreuungsausmaß

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich und rechtzeitig der Leitung zu melden. Der Beitragsbeitrag ist bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

Änderungen des Betreuungsausmaßes sind spätestens bis zum 20. des Monats vorher mit der Leitung abzuklären und nur mit Beginn eines neuen Monats möglich.

XI. Pflichten der Eltern

Es gelten die Bestimmungen des §28 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Tirol in der geltenden Fassung.

Eltern sind verpflichtet, am ersten jährlichen Elternabend teilzunehmen.

Sollten beide Eltern an diesem Abend verhindert sein, ist es die eigenverantwortliche Aufgabe der Eltern, sich zeitnah bei der gruppenführenden Pädagogin oder bei der Leitung des Kinderhortes über die Inhalte des Elternabends zu informieren und sich an die dort ausgemachten Vereinbarungen zu halten.

Des Weiteren sind die Eltern verpflichtet und selbst dafür verantwortlich von der Leitung des Hortes ausgeteilte Elterninformationen zu lesen und sich an die aktuellen Vorgaben zu halten. Ebenso sind die über die Hortkommunikationsplattform ausgesendeten Nachrichten zu lesen und zu bestätigen.

Es ist dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besucht.

Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Leitung hiervon ehestmöglich zu informieren. Diese Verpflichtung besteht während der gesamten Jahresöffnungszeit.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben, unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr besteht.

Im Interesse des Kindes ist eine Zusammenarbeit mit der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Erhalter notwendig.

Einrichtungsfremden Personen ist der Aufenthalt in der Einrichtung nicht gestattet

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf vollständige Erledigung der Hausübung.

XII. Informationen an die Eltern, Kontaktaufnahme der Eltern mit dem zuständigen Betreuungspersonal und der Leitung, Gesprächszeiten

Die Kommunikation von allgemeinen Informationen seitens des Hortes an die Eltern erfolgt ausschließlich über die Kommunikationsapp oder über Mitteilungsschreiben über die Volksschule Mieders.

XIII. Ausschluss aus dem Hort

Im Einvernehmen zwischen Leitung und Träger kann ein Kind vom Weiterbesuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn:

- a. Die Voraussetzung für die Aufnahme nicht mehr gegeben ist.
- b. Die Erziehungsberechtigten, ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung, eine Ihnen obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllen
- c. Durch massive Störung des Kindes, der Hortbetrieb nicht mehr möglich ist.
- d. Die Erziehungsberechtigten mit zwei oder mehreren Monatszahlungen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

XIV. Melde und Verschwiegenheitspflicht

Die Betreuungspersonen haben dem Kinder- und Jugendhilfeträger den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die in der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden, unverzüglich zu melden.

Im Übrigen sind, soweit keine besonderen gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen, die Betreuungspersonen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht, verpflichtet. Weitergehende Verschwiegenheitspflichten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften werden dadurch nicht berührt.

XV. Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Horteigentum haften die Erziehungsberechtigten.

XVI. Krankheit, Medikamente

Die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Kinder in unserem Hort haben höchste Priorität. Um eine sichere und gesunde Umgebung für alle Kinder und das Personal zu gewährleisten, müssen die folgenden Richtlinien beachtet und eingehalten werden:

Die Einrichtung darf nicht besucht werden, wenn:

- Das Kind eine ansteckende Krankheit, wie z.B. Schafblattern, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach oder eine andere meldepflichtige Krankheit hat.
- Das Kind Symptome einer akuten Infektionskrankheit zeigt, wie Fieber (ab 38 Grad), Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag, starker Husten oder Halsschmerzen.
- Das Kind Medikamente einnehmen muss.
- Das Kind Kopfläuse oder Nissen hat und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- Das Kind an einer schwerwiegenden Allergie leidet und keine entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von allergischen Reaktionen getroffen wurde.

Abweichend hiervon ist der Besuch im Hort gestattet, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass:

- Von dem Kind keine Ansteckungsgefahr einer übertragbaren Krankheit ausgeht.
- Das Kind gesund ist und am Hortalltag und allen damit verbundenen Aktivitäten vollumfänglich teilnehmen kann.

Die Verabreichung von Medikamenten durch das Hortpersonal ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind möglich, wenn ein ärztliches Attest und eine schriftliche Einverständniserklärung der

Eltern vorliegen, sowie das Personal durch entsprechendes Fachpersonal (Kinderarzt) über die Verabreichung der Medikamente geschult wurde. Hierzu zählen die Verwendung eines Epipens bei hochgradigen Allergien oder die Gabe von Insulin bei Diabetes.

Das Hortpersonal behält sich das Recht vor, kranke Kinder abzuweisen oder untertags in Heimbetreuung zu schicken. Eltern müssen jederzeit telefonisch erreichbar sein und ihr Kind bei gegebenem Anlass im Hort abholen.

Bei akuten Krankheitssymptomen während des Aufenthalts wird das Kind isoliert und die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, um die Ansteckungsgefahr für andere Kinder und das Personal zu minimieren.

XVII. Zuständigkeiten

- (1) Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung ist die Gemeinde Mieders
- (2) Der von der Gemeinde Mieders bestellten Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen obliegt die administrative, pädagogische, als auch die organisatorische Leitung. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung ist weisungsberechtigt. Ihre pädagogisch, administrativ oder organisatorisch begründeten Weisungen sind zu befolgen.

XVIII. Flexibilität und Anpassung

Die Hortordnung des Hortes Mieders kann jederzeit erweitert oder aktualisiert werden, um den sich ändernden Bedürfnissen der Kinder und den Anforderungen des Hortbetriebs gerecht zu werden. Der Erhalter behält sich das Recht vor, aufgrund von Erfahrungen, neuen Erkenntnissen oder besonderen Umständen Anpassungen an dieser Regelung vorzunehmen. Diese Ergänzungen und Erweiterungen sollen sicherstellen, dass die Regelung dynamisch bleibt und kontinuierlich verbessert wird.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Hortordnung werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und klar kommuniziert.